

§. 51.

Der Antrag auf Haltung eines Ehrengerichtes ist begründet:

- a.) bei Handlungen, welche zwar keiner Strafbestimmung unterliegen, gleichwohl aber dem Anstande und der bürgerlichen Ehre widersprechen;
- b.) bei Handlungen, für welche eine Strafe zwar festgesetzt ist, bei welchen es jedoch aus besondern Gründen zur Strafe nicht kommen kann. Hierunter ist der Fall der Begnadigung durch den General-Commandanten nicht zu verstehen.

§. 52.

Zum Ehrengerichte sind alle Mitglieder der Compagnie auf einen bestimmten Tag, zwischen welchem und der geschehenen Einladung eine Frist von wenigstens drei Tagen inne liegen muß, vorzuladen.

Zwei Drittheile der ganzen Compagnie müssen für die Ausschließung stimmen, wenn sie geschehen soll. Fehlerhaft oder gar nicht abgegebene Stimmen werden als gegen die Ausschließung gerichtet angesehen.

§. 53.

Nach geschehener Eröffnung der Sachlage von Seiten des Hauptmanns sind von den Mitgliedern die Stimmen persönlich und schriftlich in versiegelten Zetteln, mit den Worten: „für die Ausschließung“ „gegen die Ausschließung“ an einem, vom Hauptmann der betreffenden Compagnie festzusetzenden, nicht länger, als zwei mal vier und zwanzig Stunden entfernten Tage abzugeben, und der Name des Stimmenden von demselben in ein besonderes Protocoll zu verzeichnen.

§. 54.

Die Eröffnung der Stimmzettel geschieht an dem hierzu bestimmten Tage, in Gegenwart eines Abgeordneten des Ausschusses.